

Das Urheberrechts-Wissensgesellschafts-Gesetz aus Sicht von Hochschulen und Bibliotheken – Hintergründe, Neuregelungen und Desiderate im nationalen und internationalen Kontext

Dr. Thomas Pflüger¹ und Oliver Hinte²

I. Das UrhWissG und sein ökonomisches Umfeld

1. Gesetzgebungsverfahren

Mit dem am 30.06.2017 vom Deutschen Bundestag mit großer Mehrheit beschlossenen Gesetz zur Angleichung des Urheberrechts an die aktuellen Erfordernisse der Wissensgesellschaft (UrhWissG) vom 01.09.2017³, das zum 01.03.2018 in Kraft getreten ist, hat eine von den Ländern vor etwa 10 Jahren angestoßene Reformdiskussion⁴ einen ersten und mit Blick auf die Befristung des Gesetzes bis zum 28.02.2023 auch nur vorläufigen Abschluss gefunden.

Die Reformdiskussion basierte auf der rasch bei den Anwendern in Forschung und Lehre sowie Bibliotheken und Gedächtnisinstitutionen, die ganz überwiegend in Trägerschaft der Länder ressortieren, entstandenen negativen Bewertung der über die „Körbe 1 und 2“ auf Grundlage der Richtlinie 2001/29 EG zur Informationsgesellschaft ins nationale Urheberrechtsgesetz eingeführten §§ 52a, 52b und 53a UrhG⁵. Folge war, dass die Länder über die Kultusministerkonferenz und den Bundesrat seit 2010 anstelle des kleinteilig-restriktiven Schrankensystems ein großzügig-dynamisches Regelwerk in Form einer Generalklausel gefordert haben.

Diese Bewertung gewann noch zusätzlichen Schub durch die Entscheidung des 1. Zivilsenats des BGH „Hochschulintranet“ vom 20.03.2013⁶, in der - contra legem - der Vorrang von Verlagsangeboten und grundsätzlich eine Verpflichtung der Hoch-

¹ MR Dr. Thomas Pflüger ist in der Hochschulabteilung des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst des Landes Baden-Württemberg für Universitäten und grundsätzliche Bibliotheksfragen zuständig. Als Mitglied der Kommission „Bibliothekstantieme“ koordiniert er auch die Position der Hochschuleseite der Bundesländer im Rahmen der Urheberrechtsnovellierungen des Bundes.

² Oliver Hinte ist Justiziar der Universitäts- und Stadtbibliothek Köln und Rechtsberater des Verbands der Bibliotheken des Landes Nordrhein-Westfalen (vbnw). Die Autoren geben ihre private Auffassung wieder.

³ BGBl. 2017 I, S. 3346

⁴ Erstmals Pflüger/Heeg, ZUM 2008, 649, 656 Fn. 47.

⁵ Gesetz zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft v, 10.09.2003 (BGBl I S. 1774) und Zweites Gesetz zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft v. 26.10.2007 (BGBl I S. 2513).

⁶ BGH GRUR 2013, 1220 – Gesamtvertrag-Hochschulintranet.

schulen zur Einzelerfassung der Nutzungen im Rahmen von § 52a UrhG postuliert worden war. Zusammen mit der Position der VG WORT, trotz der seit Ende 2015 vorliegenden und publizierten Ergebnisse des Osnabrücker Pilotprojektes zu den Möglichkeiten und der Gestaltung der Umsetzung des „Hochschulintranet“-Urteils, dieses auf „Punkt und Komma“ umgesetzt sehen zu wollen, konnte nur zum faktischen „Aus“ des vom Bundestag erst durch das 10. UrhÄndG vom 05.12.2014 endgültig entfristeten § 52a UrhG⁷ führen. Grund dafür war, dass sich bis zum Herbst 2016 keine Hochschule aufgrund des Missverhältnisses von Aufwand und Ertrag⁸ in der Lage sah, dem von Ländern und VG WORT abgeschlossenen Rahmenvertrag vom 26.01./09.02.2016 beizutreten.

Damit war für die Bundesregierung eine Lage entstanden, die die Umsetzung der im Koalitionsvertrag vom November 2013 vereinbarten Einführung einer „Allgemeinen Bildungs- und Wissenschaftsschranke“ dringlich werden ließ. Ein schon für Anfang 2016 angekündigter Referentenentwurf wurde vom BMJV am 01.02.2017 vorgelegt. Es dauerte dann bis zum 12.04.2017 bis der Regierungsentwurf ins parlamentarische Verfahren gebracht werden konnte, was parallel auch aus der Mitte des Deutschen Bundestages erfolgte. Auf Bitte des zuständigen Staatsministers im Bundeskanzleramt⁹ wurden die Länder gebeten, unter Fristverkürzung eine Beratung im Plenum des Bundesrates bereits am 12.05.2017 zu ermöglichen. Mit Beschluss des Bundesrates vom 12.05.2017¹⁰ hat er umfassend zum Regierungsentwurf Stellung genommen. In ihrer Gegenäußerung vom 17.05.2017 hat die Bundesregierung zu grundsätzlichen Aspekten des Gesetzes Einvernehmen mit den Ländern festgestellt, aber auch eine Reihe von Vorschlägen zurückgestellt bzw. abgelehnt¹¹. Darauf wird noch zurückzukommen sein.

Wesentliche Veränderungen erfuhr der Regierungsentwurf letztlich nur in zwei Punkten unterschiedlichen Gewichts. Als eher randständig zu bewerten ist die auf öffentlichen Druck zweier überregionaler Zeitungen erfolgte Herausnahme von Presseerzeugnissen (sog. „Kioskware“) aus dem Anwendungsbereich der §§ 60a und 60c UrhG. Buchstäblich in letzter Minute wurde dann von der CDU/CSU Fraktion eine fünfjährige Befristung der §§ 60a-60h UrhG auf den 28.02.2023 durchgesetzt. Mit Blick auf die bekannt schlechten Erfahrungen mit der „sunset provision“ des § 52a

⁷ BGBl I S. 1974.

⁸ Kein Hochschulkanzler hätte den Beitritt nach zwingenden haushaltsrechtlichen Vorgaben risikolos unterzeichnen können, da der organisatorische Aufwand einer „Einzelerfassung“ das Tantiemeaufkommen um ein Mehrfaches überstiegen hätte. Für den Zeitraum von 2003 bis einschließlich 2016 hatten sich die VG WORT mit den Ländern auf eine pauschale Abgeltung der Vergütungsansprüche nach § 52a UrhG verständigt, vgl. *Pflüger ZUM 2016*, 484, 486 ff.

⁹ Schreiben vom 12.04.2017 an die Bevollmächtigten der Länder beim Bund.

¹⁰ BR-Drs. 312/17.

¹¹ Zu den Einzelheiten Deutscher BT-Drs. 18/12378 – Gegenäußerung der Bundesregierung.

UrhG muss dies bereits jetzt als gravierende Fehlleistung des Gesetzgebers bewertet werden¹².

2. Positionen der Länder

Die Kernpositionen der Länder, die sie im engen Schulterschluss mit den Wissenschaftsorganisationen¹³ vertreten haben, finden sich im Beschluss des Bundesrates vom 12.05.2017, in dem er zum Regierungsentwurf umfassend Stellung genommen hat¹⁴. So hat er ausdrücklich begrüßt, dass die Bundesregierung einen Gesetzentwurf vorgelegt hat, der im Ergebnis dem von den Ländern adressierten Reformbedarf jedenfalls teilweise Rechnung trägt. Die für den Bereich der Hochschulen und Forschungseinrichtungen sowie der Gedächtnisinstitutionen weit fortgeschrittene Digitalisierung und Vernetzung von Inhalten, Daten und Informationen sowie die technologischen Möglichkeiten von Systematisierung und Auswertung und deren fundamentale Bedeutung für die Innovationsfähigkeit des Wissenschafts- und Wirtschaftsstandortes Deutschland wird in beachtlicher Weise in den Blick genommen. Auch wenn der Gesetzentwurf nicht den Weg über die von den Ländern präferierte Generalklausel¹⁵ gegangen ist, wird der Ansatz, die Vielzahl unterschiedlicher Schrankenregelungen neu zu ordnen, zu konsolidieren und zu vereinfachen, in seinen von Bund und Ländern gemeinsam verfolgten wissenschafts- und kulturpolitischen Zielsetzungen im Grundsatz akzeptiert.

Die Länder haben gleichzeitig darauf hingewiesen, dass trotz entsprechender Anregungen es noch nicht gelungen ist, nach fundierter Analyse von „ob“ und „wie“ ein stringentes Vergütungssystem für die einzelnen Schrankentatbestände zu entwickeln, eine verlässliche Rechtsgrundlage für die Leihe digitaler Medien – dem sog. E-Lending – zu schaffen. Ferner ist immer noch keine Überprüfung der Schrankenfestigkeit von Regimen der Digitalen Rechteverwaltung erfolgt.

Schließlich haben die Länder im Rahmen ihrer spezifischen föderalen kulturpolitischen Verantwortung explizit zwei wichtige Forderungen in das Gesetzgebungsverfahren eingebracht. Über eine geeignete Ergänzung des § 60f UrhG-E wurde eine gesetzliche Erlaubnis für die Museen gefordert, ihre Bestände über das Internet öffentlich zugänglich zu machen, um dadurch einer breiteren Öffentlichkeit besseren

¹² So zutreffend auch *Schack* ZUM 2017, 802, 803.

¹³ Stellungnahmen der HRK vom 17.05.2017 (Rundschreiben an die Mitglieder Nr. 18/2017) und der Allianz der Wissenschaftsorganisationen vom 18.05.2017 zum Beschluss des Bundesrates vom 12.05.2017.

¹⁴ Vgl. Fn. 10.

¹⁵ *Pflüger*, ZUM 2010, 938, 943f. und dem folgend die Beschlüsse des BR vom 20.09.2013 (BR-Drs. 643/13), 16.03.2016 (BR-Drs. 15/16) und 16.12.2016 (BR-Drs. 565/16).

Zugang zu ihrem – urheberrechtlich geschützten – Bestand zu ermöglichen¹⁶. Mit derselben Stoßrichtung haben die Länder die Einbeziehung der Theater in öffentlicher Trägerschaft in den Kanon der Gedächtnisinstitutionen des § 60f UrhG-E gefordert, um die dort vorhandenen umfassenden Dokumentationen von Uraufführungen, Premieren und sonstigen bühnenmäßigen Aufführungen auch in digitaler Form einem breiten und jungen Publikum weit über das bisher Mögliche hinaus nicht-kommerziell zugänglich machen zu können. Beide Initiativen konnten im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens noch nicht durchgesetzt werden.

Entscheidend für die Länder, die vom Bundestag in seiner letzten Sitzung der 18. Wahlperiode beschlossene Fassung des UrhWissG trotz verbliebener Mängel nicht dem Vermittlungsausschuss vorzulegen, war indessen, dass sie ihre nicht verhandelbaren Positionen, die sie in geeigneter Weise während des Gesetzgebungsverfahrens kommuniziert hatten, durchsetzen konnten. Nicht akzeptabel gewesen wären der Vorrang von Verlagsangeboten als Voraussetzung der Schrankennutzung, eine einzelfallbezogene Berechnung der angemessenen Vergütung sowie die Einführung eines „Lehrbuchverlagsprivilegs“.

3. Ökonomische Daten

Wie bereits bei den „Körben 1 und 2“ von 2003 und 2008¹⁷ wurde im Gesetzgebungsverfahren zum UrhWissG von der Interessenvertretung der Verlage erneut geltend gemacht, die Umsetzung dieser Reform würde den Untergang der Verlagswirtschaft Deutschlands einleiten.¹⁸ Dies blieb, ohne erkennbare empirische Anhaltspunkte für eine wirtschaftliche Benachteiligung der Primärmärkte der Verleger durch die „Körbe 1 und 2“, nicht gänzlich folgenlos, wie die über § 142 Abs. 2 UrhG eingeführte Befristung der §§ 60a-60h UrhG auf den 28.02.2023 zeigt.

Es besteht daher Anlass, einen kurzen und intensiven Blick auf die Empirie der ökonomischen Folgen von Schrankenregelungen zu werfen. Nicht erst seit der Wissenschaftsrat in seinen Empfehlungen zu den Perspektiven der Rechtswissenschaft in Deutschland vom November 2012¹⁹ eine Verstärkung der Interdisziplinarität der Forschung und eine Öffnung für die Einbeziehung von Perspektiven der Nachbar-disziplinen gefordert hat, gehört es zum Allgemeinut des wissenschaftlichen Dis-

¹⁶ Zu diesem Desiderat *Dreier*, Museen und Digitalisierung, in: Festschrift für Gernot Schulze, München, 2017, S. 119 f.

¹⁷ Vgl. Fn. 5.

¹⁸ Vgl. auch die Behauptungen auf der vom Börsenverein finanzierten Website <https://www.publikationsfreiheit.de/>

¹⁹ Perspektiven der Rechtswissenschaft in Deutschland. Situation, Analyse, Empfehlungen, WR-Drs. 2558-12.

kurses, dass normative Aussagen auf empirischen Prämissen beruhen sollten²⁰. Dies gilt auch für die Gesetzgebung vor allem dann, wenn von interessierte Seite entsprechend interessegeleitet mit wirtschaftlichen Argumenten gegen allgemeinwohlorientierte Gesetzgebungsvorhaben vorgegangen wird.

Im Vorfeld des UrhWissG hat das BMBF auf Anregung der Länder eine Studie über die Ökonomischen Auswirkungen einer Bildungs- und Wissenschaftsschranke im Urheberrecht in Auftrag gegeben²¹. Hier sollen nur zwei für die Bewertung des UrhWissG entscheidende Erkenntnisse der sorgfältig und differenziert angelegten Studie²² dargestellt werden²³.

a) Erwerbungs Ausgaben und Vergütungen der Verwertungsgesellschaften

Im Jahr 2014 standen Erwerbungs Ausgaben der öffentlichen Bildungs- und Wissenschaftseinrichtungen in Höhe von knapp 1 Mrd. € Vergütungen an die Verwertungsgesellschaften in Höhe von 32,5 Mio. € gegenüber. Von den Erwerbungs Ausgaben entfielen ca. 500 Mio. € der Erwerbungs Ausgaben auf die Bibliotheken der Hochschulen und Forschungseinrichtungen. Nach Abzug der direkt an die im VdS Bildungsmedien e.V. vertretenen Verlage in Höhe von 7,1 Mio. € und der Bibliothekantien nach § 27 UrhG für die öffentlichen Bibliotheken in Höhe von ca. 18 Mio. € wurden für Hochschulen und Forschungseinrichtungen Vergütungen in Höhe von ca. 5 Mio. € an die Verwertungsgesellschaften entrichtet²⁴. Diese machen also gerade 1 % der Erwerbungs Ausgaben der Bibliotheken der Hochschulen und Forschungseinrichtungen aus.

Geht man bei vorsichtiger Einschätzung davon aus, dass von den 500 Mio. € bereits 2014 etwa 350 Mio. € allein auf die Hochschulen entfallen und davon wiederum 90% auf die Universitäten, bei denen inzwischen der Anteil lizenzierter digitaler Medien bei über 60% liegen dürfte, ist die während des Gesetzgebungsverfahrens zum UrhWissG mehrmals öffentlich gemachte Position, dieses würde dem Wissenschaftsstandort und den Wissenschaftsverlagen in Deutschland „schweren Schaden“ zufügen, offenkundig unzutreffend. Das genaue Gegenteil ist zutreffend: Der Verlagswirtschaft kann im öffentlichen Bildungsbereich insgesamt mit einem „Garantieumsatz“ in Höhe von 1 Mrd. € rechnen, der ihr – *clausula rebus sic stantibus* – dauerhaft und mit jährlichen Zuwachsraten zur Verfügung steht.

²⁰ Dreier JZ 1975, 540; Petersen Der Staat 49 (2010), 435 (454).

²¹ Haucap, Loebert, Spindler, Thorwart, Ökonomische Auswirkungen einer Bildungs- und Wissenschaftsschranke im Urheberrecht, 2016.

²² Die beiläufig von Schack aaO Fn. 8 auf S. 803 daran geäußerte Kritik ist nicht nachvollziehbar.

²³ So bereits Pflüger, ZUM 2016, 484, 487f.

²⁴ Haucap eal. aaO Fn. 16, S. 74.

b) Primärmarktrelevanz von urheberrechtlichen Schrankenregelungen

Die Erweiterung von Schrankenregelungen kann zwar grundsätzlich mit Umverteilungseffekten der für die Literaturbeschaffung aufzuwendenden Kosten, auch vom privaten in den öffentlichen Sektor, verbunden sein. Diese Umverteilungseffekte hängen entscheidend von der Entwicklung der Erwerbungssetats und damit einerseits der Fähigkeit der öffentlichen Bildungs- und Wissenschaftseinrichtungen, höhere Preise bei der Literaturbeschaffung bezahlen zu können, und andererseits der Reichweite der Schrankenregelungen ab²⁵. Ferner kann – cum grano salis – davon ausgegangen werden, dass die Träger der öffentlichen Bildungs- und Wissenschaftseinrichtungen, also ganz überwiegend die Länder, den € nur einmal ausgeben, und zwar unabhängig davon, ob es sich um die Erwerbungskosten der Einrichtungen vor Ort oder Vergütungen nach dem UrhG handelt, die von den Ländern in der Regel zentral übernommen werden.

Nach Inkrafttreten des UrhWissG zum 01.03.2018 und bei Fortschreibung der bisherigen Steigerungsraten der Erwerbungssetats sind indessen bis auf weiteres keinerlei Umverteilungseffekte zu erwarten. Dies liegt insbesondere daran, dass – wie unten zu zeigen sein wird²⁶ – sich aus einem Vergleich der bis zum 28.02.2018 geltenden Schrankenregelungen mit der neuen Rechtslage keine signifikanten quantitativen Veränderungen auf normativer Ebene verbunden sind. Auch in Zukunft wird der Anteil der aufgrund der urheberrechtlichen Schranken an die Verwertungsgesellschaften für den Bereich der Bibliotheken an Hochschulen und Forschungseinrichtungen zu zahlenden Vergütungen bei einem – gemessen an den genannten jährlichen Erwerbungsbudgets – Anteil im ganz unteren einstelligen Bereich bleiben. Schon dies erhellt, dass der Primärmarkt der Verlage auch weiterhin nicht tangiert sein wird.

Eine Primärmarktrelevanz von Schrankenregelungen für Bildung und Wissenschaft scheidet aber auch aufgrund spezifischer Marktverhältnisse aus²⁷. Dies ergibt sich für den Bereich von Monographien, Sammelbänden, Handbüchern und Kommentaren schon daraus, dass Schranken hier nur einen quantitativ schmalen Nutzungsbereich ermöglichen und keineswegs ganze Werke *uno actu* heruntergeladen werden können. Gerade die neue Rechtslage ab dem 01.03.2018 wird somit eher dazu beitragen, dass Schrankennutzungen zu Erwerbungen anregen. Im Übrigen ist mit Blick auf die Marktmacht einiger Anbieter und das von ihnen verfolgte Geschäftsmodell des vermehrten ausschließlichen Angebots von Onlinelizenzen mittelfristig geeignet,

²⁵ *Haucap eal. aaO* Fn. 16, S. 107 ff.

²⁶ III.

²⁷ *Haucap eal. aaO* Fn. 16, S. 108, 110 ff.

die gesetzlichen Schranken gänzlich auszuhebeln, so dass eine Beeinträchtigung des Primärmarktes offensichtlich nicht gegeben ist. Dies gilt insbesondere für den Bereich der Zeitschriften. Hier verfügen insbesondere die internationalen Großverlage, die 2011 einen Umsatz von ca. 10 Mrd. US\$ erzielt haben und deren Umsatzrenditen inzwischen bei über 30 % liegen, über eine marktbeherrschende Stellung, deren Fähigkeit Preis- und Marktmodelle durchzusetzen als restriktiv und wettbewerbsbeschränkend zu beurteilen sind²⁸. Hinzu kommt, dass sich der Bereich der Wissenschaftspublikationen durch eine nicht gegebene Substituierbarkeit der Werke und eine stark intrinsische Motivation für die Publikation auszeichnet²⁹, was zusammen genommen normale Marktgesetze außer Kraft zu setzen geeignet ist.

Es ist an der Zeit, diese Fakten bei weiteren urheberrechtlicher Reformvorhaben im Sinne deren empirischer Fundierung angemessen zu rezipieren³⁰.

II. Neuregelungen für Hochschulen und deren Informationsinfrastruktur, Wissenschaftliche Forschung und Gedächtnisinstitutionen sowie Fragen der Vergütung

Die im Unterabschnitt 4 neu eingeführten Regelungen der §§ 60a - 60h UrhG sind klar strukturiert und werden in unterschiedlicher Weise den am Bildungswesen beteiligten Akteuren zugutekommen.

1. Hochschulen

Die Hochschulen sind primär Adressaten der §§ 60a – 60b UrhG.

a) § 60a UrhG

Die Vorschrift tritt an Stelle des bisherigen § 52a UrhG³¹. Sie ist überschrieben mit „Unterricht und Lehre“ und legt in den ersten drei Absätzen die zulässigen Inhalte für die Nutzung der unterschiedlichen Lernmanagement Systeme (LMS) fest, die in den verschiedenen Bildungseinrichtungen zum Einsatz kommen. Die Begrifflichkeiten sind weiter gefasst als in der alten Vorschrift des § 52a UrhG. Dadurch werden den Lehrenden beispielsweise größere Spielräume dahingehend eingeräumt, welche Materialien zur Veranschaulichung des Unterrichts die-

²⁸ Haucap eal. aaO Fn. 16, S. 114 ff.

²⁹ Haucap eal. aaO Fn. 16, S. 111 f.

³⁰ Die Ausführungen von *Schack* aaO Fn. 6, S. 806 f. zur Neuregelung der Vergütung in § 60h UrhG entbehren der sachlichen Grundlage. Insbesondere die dort zustimmend zitierte Behauptung von *Nordemann*, NJW 2017, S. 1586 ff, dass die Einzelerfassung bei den digitalen Semesterapparaten jederzeit umsetzbar sei, kann schwerlich überzeugen, da in der Regel dezentral auf Ebene des hauptamtlichen Lehrpersonals, das sich auf sein Grundrecht aus Art. 5 Abs. 3 GG berufen kann, über die Einstellung in den Semesterapparat entschieden wird.

³¹ Vgl. Art. 1 UrhWissG, Nummer 7, durch die gleichzeitig auch § 52b UrhG aufgehoben wird.

nen sollen.³² Erstmals wird eine prozentuale Festlegung des Umfangs der zulässigen Inhalte getroffen, statt nur mit unbestimmten Rechtsbegriffen zu operieren³³. In Absatz 4 erfolgt schließlich eine jedoch zu eng gefasste Legaldefinition für Bildungseinrichtungen im Sinne des UrhWissG³⁴.

b) § 60b UrhG

Die Vorschrift gestattet es, zur Herstellung von Lehrmaterialien, wie zum Beispiel Schulbüchern, die Inhalte von bereits veröffentlichte Werken in einem Umfang von bis zu 10 % zu nutzen. Dabei können die neu produzierten Werke ohne Bezug zu einer konkreten Bildungseinrichtung zur Verfügung gestellt werden.³⁵

2. Wissenschaftliche Forschung

a) Für nicht kommerzielle Forschung wird mittels der Vorschrift des § 60c UrhG das Privileg zugestanden, bis zu 15 % eines Werkes einem abgegrenzten Personenkreis zur Verfügung zu stellen. Der Inhalt dieser Vorschrift entspricht im Wesentlichen der ehemaligen Ziffer 2 des § 52a Abs. 1 UrhG. Wie bei § 60a UrhG werden unbestimmte Rechtsbegriffe durch Prozentangaben ersetzt. In Absatz 2 erfolgt allerdings eine Reduzierung der zulässigen Vervielfältigung eines Werkes für die eigene wissenschaftliche Forschung von ehemals 100% auf 75 %.

b) Neu eingeführt wird in § 60d UrhG die Möglichkeit, große Textmengen automatisch auswerten zu lassen, das sogenannte Text und Data Mining. Kommerzielle Zwecke sind allerdings bei der Anwendung dieser Schranke nach Absatz 1 Satz 2 ausgeschlossen. Weitere Einschränkungen finden sich in Absatz 3 der Vorschrift. So muss die Datenbasis, der sogenannte Korpus, nach der Auswertung gelöscht werden, wenn er nicht bei Bibliotheken oder Archiven eingelagert wird.

3. Gedächtnisinstitutionen

a) Die besondere Bedeutung der Bibliotheken im Bereich der wissenschaftlichen

³² In § 52a UrhG hieß es noch [...zur Veranschaulichung *im* Unterricht...].

³³ Mehr dazu unter III.

³⁴ So schon Steinhauer in seiner Stellungnahme zum Referentenentwurf; S. 3, Ziffer 2.5, abrufbar unter http://www.bmjv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/Stellungnahmen/2017/Downloads/02172017_Stellungnahme_Steinhauer_HUBerlin_RefE_UrhWissG.pdf?__blob=publicationFile&v=3.

³⁵ So auch Gesetzentwurf der Bundesregierung, zu § 60b, BT-Drs. 18/12329, S. 41.

Informationsversorgung wird durch die eigens hierfür eingeführte Vorschrift des § 60e UrhG hervorgehoben. Privilegiert werden durch die Norm öffentlich zugängliche Bibliotheken, die ohne Gewinnerzielungsabsicht arbeiten. Besonders hervorzuheben ist die ihnen erstmals in Absatz 1 eingeräumte Möglichkeit, Werke aus ihren Beständen zur Bestandserhaltung und diversen anderen Zwecken zu vervielfältigen oder vervielfältigen zu lassen. Dies ist insbesondere im Hinblick auf den Erhalt des kulturellen Erbes ein wichtiges Privileg. Auch die Gelegenheit zum Austausch von Werken zum Zweck der Restaurierung wird zwischen Bibliotheken auf der Grundlage von Absatz 2 neu eingeführt. Für die Förderung von Ausstellungen werden neue Mechanismen in Absatz 3 eingerichtet. Die ehemalige Norm des § 52b UrhG wird durch Absatz 4 der Vorschrift ersetzt. Dieser bestimmt unter anderem, dass „... Nutzer pro Sitzung 10 Prozent eines Werks (vervielfältigen dürfen)³⁶ In Absatz 5 wird Bibliotheken endlich wieder die Möglichkeit eingeräumt, Kopien in elektronischer Form direkt an Endkunden zu versenden.

- a) Mit § 60f Absatz 1 UrhG wird der Anwendungsbereich von § 60e Absatz 1-4 UrhG auf andere Gedächtnisinstitutionen, die keine kommerziellen Zwecke verfolgen, erweitert. Über Absatz 2 wird Archiven die Möglichkeit eingeräumt, Werke zu vervielfältigen oder vervielfältigen zu lassen, um diese dann als Archivgut in ihre Bestände aufzunehmen. Die abgebende Stelle hat im Gegenzug die bei ihr vorhandenen Vervielfältigungsstücke zu löschen.

4. Vergütung

§ 60h UrhG ermöglicht nun, einer entsprechenden Forderung der Länder folgend, entweder eine pauschale Vergütung oder den Weg über eine repräsentative Stichprobe der Nutzung für eine nutzungsabhängige Berechnung der angemessenen Vergütung; davon sind jedoch die Tatbestände der §§ 60b (Unterrichts- und Lehrmedien) und 60e Abs. 5 (Kopienversand auf Bestellung) ausgenommen.

Die beiden Modi der Vergütungsermittlung sind alternativ zu verstehen. Das Wahlrecht dürfte aus Rechtsgründen dem Vergütungsschuldner zustehen. In der Praxis werden sich in aller Regel die Vertragspartner in den Vergütungsverhandlungen über die Vergütungshöhe verständigen. Der Vorteil der Pauschalvergütung wird auf Basis der Erfahrungen der Vergangenheit darin liegen, dass die

³⁶ Dies setzt die Vorgaben des BGH aus dem Urteil vom 16. April 2015, BGH I ZR 69/11, im Verfahren Eugen Ulmer KG / TU Darmstadt um. Das Urteil ist abrufbar unter <http://juris.bundesgerichtshof.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bgh&Art=pm&Datum=2015&Sort=3&anz=65&pos=1&nr=72304&linked=urt&Blank=1&file=dokument.pdf>

Parteien bei der Ermittlung der erforderlichen Parameter und des zu bestimmen- den Einsatzbetrages freier sind sowie der geringere Verwaltungsaufwand auf beiden Seiten. Freilich entbindet das die Träger der durch die Schrankenregelungen privilegierten Einrichtungen nicht davon, das geltende Haushaltsrecht zu beachten, das zwingend eine sparsame und wirtschaftliche Verwendung der Steuergelder erfordert.

Der Weg über die Alternative einer repräsentativen Stichprobe der Nutzung für eine nutzungsabhängige Berechnung der angemessenen Vergütung wird in aller Regel nur mit einer externen Expertise umsetzbar sein. Für sie könnte die Erwartung präziser Ergebnisse sprechen, die freilich mit einem nicht unerheblichen Aufwand in den betreffenden Einrichtungen verbunden sein könnte. Kraft Gesetzes ausgeschlossen ist aufgrund der neuen Rechtslage jedenfalls ein Erhebungsaufwand, der sich aus dem Erfordernis der „Einzelerfassung“ aus der BGH-Rechtsprechung³⁷ ergeben hätte.

III. Bewertung

1. Quantitativ

Rein mengenmäßig betrachtet, bringt das UrhWissG keinen bedeutenden Zue- gewinn für die privilegierten Einrichtungen und Nutzer. Neben der Möglichkeit bei der Herstellung von Unterrichts- und Lehrmedien bis zu 10 % eines bereits veröf- fentlichen Werks zu verwenden³⁸, wird als einzige zusätzliche Schranke die Mög- lichkeit des Text und Data Mining eingeführt. Allerdings ist umstritten, ob es einer solchen Schranke überhaupt bedarf oder ob sich das Recht zu „minen“ nicht schon aus der rechtmäßigen Lizenzierung der Texte, dem „right to read“, ergibt.³⁹ Schließlich wird das Maß der zulässigen Nutzung an zwei Stellen ge- ringfügig von 12% eines Werkes auf 15% erhöht.⁴⁰

2. Qualitativ

Alleine die Tatsache, dass durch das UrhWissG das Urheberrecht noch einmal verstärkt in das Bewusstsein der Gesellschaft getreten ist, bringt deutliche Vortei-

³⁷ Vgl. Fn. 6.

³⁸ Siehe § 60b Absatz 1 UrhG.

³⁹ Ausführlich zu dieser Problematik, *de la Durantaye*, Allgemeine Bildungs- und Wissenschaftsschranke, 2014, S. 7 f., 237 f., League of European Research Universities (LERU), The Right to Read is the Right to Mine, LERU Pressemitteilung vom 19.10.2015, abrufbar unter <https://www.leru.org/files/LERU-statement-The-Right-to-Read-is-the-Right-to-Mine.pdf>.

⁴⁰ Vgl. §§ 60a Abs. 1 und 60c Abs. 1 UrhG.

le mit sich. Anwender machen sich mit dem Gesetzestext vertraut und entdecken, Nutzungsmöglichkeiten, die ihnen vorher noch nicht bekannt waren. Die größten Zugewinne für Bildung und Wissenschaft finden auf unterschiedlichen Ebenen in qualitativer Hinsicht statt

a) Bessere Übersichtlichkeit und verständlichere Formulierungen

Die Schranken für Bildung und Wissenschaft sind im Unterabschnitt 4 sehr viel übersichtlicher strukturiert und formuliert als in der Gesetzesfassung vor Inkrafttreten der Reform. Die qualitative Verbesserung die damit einhergeht ist, dass sich die Handhabung der Schrankenregelungen verbessern und ihr Anwendungsbereich erweitern wird. Als Beispiele können hierfür zum einen die Legaldefinition der Bildungseinrichtungen in § 60a Absatz 4 genannt werden. Zum anderen sticht die Aufteilung des Unterabschnitts in acht klar strukturierte Vorschriften ins Auge, die maximal fünf Absätze umfassen.

b) Vermeidung von unbestimmten Rechtsbegriffen; Ersatz durch prozentuale Angaben

In Gänze lässt sich bei der Formulierung einzelner Bestimmungen die Verwendung von unbestimmten Rechtsbegriffen nicht vermeiden.⁴¹ Bei der Formulierung der Vorschriften des UrhWissG hat der Gesetzgeber jedoch erfreulicher Weise an vielen Stellen insbesondere unbestimmte mengenmäßige Teile eines Werkes, wie zum Beispiel „kleine Teile eines Werkes“ durch prozentuale Angaben wie „15 Prozent eines Werkes“ ersetzt. Dies führt zu einer qualitativen Verbesserung des Urheberrechtsgesetzes. Durch die präzise Angabe hinsichtlich des zulässigen Umfangs der Nutzung sind die Anwender beispielsweise in weit geringerem Maße als bisher auf die Auslegung einzelner Normen durch die Rechtsprechung angewiesen.

c) Wegfall der Prüfung des Vorrangs von Verlagsangeboten

Eine nicht zu unterschätzende qualitative Verbesserung bringt der Wegfall der zwingenden Vorabprüfung eines angemessenen Verlagsangebots in § 60a UrhG mit sich. Aus ökonomischen Gründen kann es zwar durchaus sinnvoll sein, ein entsprechendes Angebot zu prüfen. Allerdings bedeutet der Wegfall der obligato-

⁴¹ So ist beispielsweise in § 60h Absatz 1 noch von *angemessener* Vergütung die Rede.

rischen Prüfungspflicht eine enorme Zeitersparnis für den Anwender.⁴²

d) **Vorrang des Gesetzes vor nachteiligen Nutzungsvereinbarungen**

Schließlich sieht § 60g Absatz 1 UrhG die Unwirksamkeit von vertraglichen Vereinbarungen zum Nachteil der Nutzungsberechtigten bei den Schrankenbestimmungen der §§ 60a bis 60f UrhG vor. § 60g Absatz 2 sieht von dieser Regelung lediglich Ausnahmen für die Zugänglichmachung an Terminals und den Versand von Vervielfältigungen auf Einzelbestellung vor.

e) **Bereichsausnahme für Presseerzeugnisse**

Die Bereichsausnahme für sogenannte Presseerzeugnisse folgt aus § 60a Absatz 2 UrhG.⁴³ Die Begrenzung der Zulässigkeit der Nutzung auf Fachzeitschriften und wissenschaftliche Zeitschriften kann als Zugeständnis des Gesetzgebers an die Presseverlage gewertet werden, die über ihre Online-Archive Einnahmen generieren wollen. Die Regelung ist für die Mitglieder von Hochschulen und Forschungseinrichtungen von Nachteil, da für sie die Zeitungen eine wichtige Arbeits- und Erkenntnisgrundlage sind. Es ist zu erwarten, dass zukünftig Presstexte aus Printmedien in der Wissenschaft kaum noch Berücksichtigung finden werden. Stattdessen wird man diese durch Artikeln aus online Medien substituieren. Folge dieser Bereichsausnahme wird sein, dass der Absatz von Presseerzeugnissen im Hochschulbereich zurückgehen wird, da diese in LMS keine Berücksichtigung mehr finden werden.

IV. Desiderate

Selbstverständlich bleiben auch im Anschluss an diese Urheberrechtsreform noch wichtige Anliegen von Seiten der Nutzungsberechtigten offen, wie das Urheberrechtsgesetz weiter reformiert werden sollte. Das Abschlusspapier zu den Sondierungsgesprächen zwischen CDU/CSU und SPD zur Aufnahme von Koalitionsverhandlungen vom 12.01.2018 enthält auf Seite 18 folgende Formulierung: „*Eine moderne Gesellschaft braucht modernes Recht in den Bereichen: [...] Urheberrecht.*“⁴⁴ Was darunter zu ver-

⁴² Dies war ein zentrales Ergebnis des Abschlussberichts zum Pilotprojekt zur Einzelerfassung der Nutzung von Texten nach § 52a UrhG an der Universität Osnabrück, S. 16 f. Die Kennung für diese Resource lautet: urn:nbn:de:gbv:700-2015061913251

⁴³ In der Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz Drucksache 18/13014 vom 28.06.2017 wurde folgende Fassung des § 60a Absatz 2 vorgeschlagen: Abbildungen, einzelne Beiträge aus derselben **Fachzeitschrift** oder **wissenschaftlichen** Zeitschrift, sonstige Werke geringen Umfangs und vergriffene Werke dürfen abweichend von Absatz 1 vollständig genutzt werden.

⁴⁴ Abrufbar unter

https://www.cdu.de/system/tdf/media/dokumente/ergebnis_sondierung_cdu_csu_spd_120118_2.pdf?file=1&type=field_collection_item&id=12434

stehen ist, wird sich gegebenenfalls noch zeigen müssen.

1. E-Lending

Das BMJV hatte im Rahmen der Verbändeanhörung zum UrhWissG mit Schreiben vom 01. Februar 2017 den an urheberrechtlichen Fragen interessierten Verbänden und Institutionen die Möglichkeit eingeräumt, zu der Frage Stellung zu beziehen, ob ein gesetzliches Recht für Bibliotheken eingeführt werden sollte, E-Books zu verleihen.⁴⁵ Hintergrund der Aufnahme dieses Punktes in das Schreiben war die Entscheidung des EuGH in der Rechtssache C-174/15 vom 10. November 2016 – *Vereniging Openbare Bibliotheken gegen Stichting Leenrecht*⁴⁶. In dieser Entscheidung wird die Richtlinie 2006/115/EG vom EuGH so ausgelegt, dass der Begriff „Verleihen“ im Sinne dieser Vorschrift das Verleihen einer digitalen Kopie eines Buches erfasst, wenn dieses Verleihen so erfolgt, dass die in Rede stehende Kopie auf dem Server einer öffentlichen Bibliothek abgelegt ist und es dem betreffenden Nutzer ermöglicht wird, diese durch Herunterladen auf seinem eigenen Computer zu reproduzieren, wobei nur eine einzige Kopie während der Leihfrist heruntergeladen werden und der Nutzer nach Ablauf dieser Frist die von ihm heruntergeladene Kopie nicht mehr nutzen kann. Nach diesem Prinzip erfolgt die sogenannte Onleihe bei öffentlichen Bibliotheken in Deutschland.⁴⁷ Allerdings steht es in Deutschland bislang im Ermessen des Rechtsinhabers, ob er auf dem Markt erhältliche E-Books zur Ausleihe für Bibliotheken mit diesen direkt oder über sogenannte Aggregatoren lizenziert. Im aktuellen Schrifttum werden unterschiedliche Möglichkeiten aufgezeigt einen Anspruch der Bibliotheken auf Lizenzierung herzuleiten, ohne dabei den Erschöpfungsgrundsatz ausweiten zu müssen.⁴⁸ Diesen Ansätzen sollte nachgegangen werden.

2. Vergütungssystem

Das neue Vergütungssystem des § 60h UrhG ist grundsätzlich als geeigneter

⁴⁵ Das Anschreiben ist abrufbar unter http://www.bmjv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/Dokumente/RefE_UrhWissG_Versendungsschreiben.pdf?__blob=publicationFile&v=2

⁴⁶ Zu dieser Entscheidung *Grünberger*, Die Entwicklung des Urheberrechts im Jahr 2016 – Teil 1 ZUM 2017, 324 (333).

⁴⁷ Siehe hierzu die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der divibib GmbH zur Onleihe, abrufbar unter <https://cms.onleihe.de/opencms/export/sites/default/divibib-customer/common/de/AllgemeineBenutzungsbedingungen.pdf>

⁴⁸ So z. B. *Grünberger*, Verbreiten, Vermieten und Verleihen im Europäischen Urheberrecht, in: Festschrift für Gernot Schulze, München, 2017, S. 67, [S. 71 f.] oder *Stieper*, Von der Verbreitung „unkörperlicher Vervielfältigungsstücke zum Recht auf Weitergabe in elektronischer Form, in: Festschrift für Gernot Schulze, München 2017, S. 107, [S. 108 f.]. Zuletzt *Hofmann*, ZUM 2018, xxx, xxx, der eine Konstruktion vorschlägt, bei der das elektronische Vermieten als an den Urheber zugewiesene Verwertung gekoppelt wird. Es entstünde damit ein neues Verwertungsrecht für den Urheber, verbunden mit einer Pflicht.

Schritt in Richtung eines überzeugenden Gesamtsystems zu sehen⁴⁹. In seiner derzeitigen Ausgestaltung ist es jedoch auf halbem Wege stehen geblieben, so dass der Eindruck eines „Torsos“ entstehen muss. Zutreffend ist der Ausgangspunkt, dass urheberrechtliche Schrankenregelungen in der Regel einen Anspruch auf Zahlung einer angemessenen Vergütung auslösen. Das entbindend den Gesetzgeber aber nicht von seiner Verpflichtung, in jedem Einzelfall zu prüfen, ob der Schrankenregelung ein vergütungspflichtiger Sachverhalt zugrunde liegt. So gesehen ist § 60h Abs. 2 UrhG, der die dort aufgeführten Nutzungen vergütungsfrei stellt, als – de lege ferenda – noch ausbaufähige Öffnungsklausel im Rahmen des verfassungsrechtlich Zulässigen zu verstehen.

Wenig überzeugend ist es jedoch, dass die neue Text und Data Mining-Schranke des § 60d UrhG nicht von der Vergütungspflicht ausgenommen worden ist. Diese stellt die automatisierte Auswertung von Ursprungsmaterialien in Form von Texten und Daten für nicht kommerzielle Zwecke der wissenschaftlichen Forschung auf eine sichere Rechtsgrundlage. Dies ist notwendig, um große Nachlässe, die digitalisiert worden sind, mit mathematischen Methoden auswerten zu können, um anders nicht generierbare Informationen zu erhalten, die Basis für neue Forschungsansätze und damit für die Schaffung originärer neuer wissenschaftlicher Werke sind⁵⁰. Unbeschadet der Frage, ob die vom Gesetzgeber gewählte Form des § 60d UrhG als eine neue Schrankenregelung dogmatisch oder eine Regelung sui generis zu verstehen ist, ist ein rechtlich überzeugendes Argument für die Vergütungspflicht nicht ersichtlich, da in keine geschützten Verwertungsinteressen der „Urheber“ eingegriffen wird, nur eine nichtkommerzielle Nutzung möglich ist und der Korpus, vgl. § 60d Abs. 1 Nr. 2 UrhG, nach Abschluss der Forschungsarbeiten gelöscht werden muss⁵¹. De lege lata wird sich ohnehin die Frage stellen, ob und welche Verwaltungsgesellschaft überhaupt befugt ist, als Verhandlungspartner den Ländern gegenüber aufzutreten. Völlig offen ist, nach welchen Maßstäben eine Vergütung zu bemessen ist. Anhaltspunkte dafür können dem Gesetz indessen nicht entnommen werden. Letztlich dürfte nur eine „symbolische“ Vergütung für einen Tatbestand, der im Kern ein reines Internum zum Gegenstand hat, in Frage kommen.

3. Schrankenfestigkeit digitaler Werke

⁴⁹ Kritisch sieht das Vergütungssystem *Schack*, aaO Fn.8, 802.

⁵⁰ Als Beispiel kann auf die Digitalisierung von großen Nachlässen von Schriftstellern am Deutschen Literaturarchiv Marbach verwiesen werden, die mit solchen Methoden ganz neue Erkenntnismöglichkeiten eröffnen werden.

⁵¹ Kritisch dazu zu Recht *Schack*, aaO Fn. 8, S. 806.

Wie oben bereits ausgeführt, findet die Versorgung insbesondere der Universitäten und der Forschungseinrichtungen mit wissenschaftlicher Literatur überwiegend über Lizenzen statt, und zwar mit zunehmender Tendenz; ein weiterer Schub in diese Richtung wird erfolgen, wenn das DEAL-Projekt der HRK mit den großen internationalen Wissenschaftsverlagen erfolgreich abgeschlossen werden kann⁵². Folge dieser Entwicklung wird sein, dass die urheberrechtlichen Schrankenregelungen zugunsten von Bildung und Wissenschaft einem weiteren Erosionsprozess ihrer faktischen Bedeutung ausgesetzt sein werden. Dieser Prozess ist aus verschiedenen Gründen problematisch⁵³, mit Blick auf die aufgezeigte Entwicklungsperspektive jedoch insbesondere deswegen, da die den durch das DRM-Regime aushebelbaren Schrankenregelungen das normative Wertungssystem des Gesetzgebers bis zur Unkenntlichkeit zu unterlaufen droht. Diese Problemlage hat der Gesetzgeber trotz mehrfacher Hinweise der Länder, dass technische Schutzmaßnahmen urheberrechtliche Schranken nicht unterlaufen dürften⁵⁴, bisher nicht zur Kenntnis genommen. Auch dieser Problembereich muss auf die Agenda kommender Urheberrechtsnovellierungen gesetzt werden.

V. Europäische Entwicklungen – „Zweites Urheberrechtspaket“

Nach der erfolgreichen Verabschiedung und Inkrafttreten des UrhWissG, ist nunmehr verstärkt der Blick nach Europa zu richten. Da der nationale Gesetzgeber den unionsrechtlichen Rahmen bis an seine Grenzen hin ausgereizt hat, muss nun darauf geachtet werden, dass der europäische Gesetzgeber nicht hinter diesen Status zurückfällt. Mit diesem Gesetz hat Deutschland auch international eine gewisse Vorbildfunktion und Vorreiterrolle übernommen, die nicht leichtfertig aufs Spiel gesetzt werden sollte. Allerdings hat das Scheitern der sogenannten „Jamaika-Sondierungen“ nicht gerade zu einem Vertrauensgewinn in die deutsche Politik geführt. Umso mehr wurde in Brüssel und Paris der erfolgreiche Abschluss der Sondierungsgespräche zur Aufnahme der Koalitionsverhandlungen zwischen CDU/CSU und SPD begrüßt.⁵⁵ Bemerkenswert am Sondierungspapier⁵⁶ ist, dass in ihm Europa an erster Stelle steht. Das hat es bisher nicht einmal in Koalitionsverträgen gegeben. Einen differenzierten Ausblick auf die anstehende europäische Urheberrechtsreform⁵⁷ bietet eine Übersichtsseite⁵⁸ vom European Bu-

⁵² Zitat HRK, Pressemitteilung vom 04. August 2016, folgend laufende Aktualisierungen auf der Website <https://www.projekt-deal.de/>, mit der letzten Pressemitteilung vom 17. Dezember 2017, „Wissenschaftler legen Herausgeberschaft von Elsevier-Zeitschriften nieder.“

⁵³ Vgl. nur Dreier, Urheberrechtsgesetz, 5. Auflage, § 95a, Rn. 2a.

⁵⁴ Zuletzt mit Beschluss vom 16.12.2016 Drs. 565/16 Nr. 17.

⁵⁵ Deutschland antwortet auf Macron, <http://www.faz.net/aktuell/politik/inland/sondierungsergebnisse-deutschland-antwortet-auf-macron-15397805.html>

⁵⁶ Vgl. Fn. 43, S. 3-5.

⁵⁷ Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über das Urheberrecht im digitalen Binnenmarkt, COM (2016) 593 final; Ratsdok. 12254/16.

reau of Library, Information and Documentation Associations (EBLIDA), einer sogenannten „umbrella organization“ von europäischen Gedächtnisorganisationen. Diese sieht zurecht insbesondere folgende Vorschriften als Risiko für die von ihr vertretenen Institutionen an, sollte die Reform in der vorgesehenen Form in Kraft treten:

a) Article 3 – Text and Data Mining

Der Anwendungsbereich der Schranke ist zu eng gefasst. So können sich beispielsweise die Nutzer der Gedächtnisinstitutionen nicht auf ihre Anwendung zu ihren Gunsten berufen. Es ist keine spürbare Verbesserung im Bereich dieses wichtigen neuen wissenschaftlichen Anwendungsbereichs von Textanalysen zu erwarten.

b) Article 4 - Use of works and other subject-matter in digital and cross-border teaching activities

Der Hauptkritikpunkt an dieser Schranke liegt in der Formulierung von Buchstabe c) begründet. Es ist zu unbestimmt, die Dauer der zulässigen Zugänglichmachung mit „...*limited to the duration justified by the illustrative purpose.*“ zu begrenzen.

c) Article 5 Preservation of cultural heritage

Im Rahmen dieser Vorschrift zur Bewahrung des kulturellen Erbes stellen sich noch mehrere offene Fragen:

- Was passiert mit sogenannten Dauerleihgaben aus privater Hand?
- Es bleibt dem problematischen Gegensatz: Technische Schutzmaßnahmen sind im Gegensatz zur Abschaffung des Vorrangs des Vertrags weiterhin zulässig.
- Bei der Weitergabe von Sammlungsstücken könnte eine Pflicht zur Vernichtung der abgebenden Stelle bestehen.

d) Article 11 – Ancillary Rights

Die Vorschrift zum Leistungsschutzrecht für Presseverlage ist kritikwürdig⁵⁸. Die negativen Erfahrungen mit entsprechenden Regelungen in Deutschland und Spanien zeigen,

⁵⁸ <http://www.eblida.org/copyright-reform>

⁵⁹ Vgl. dazu unter anderen die aktuellen Ausführungen von *Schubert*, Der Einfluss der Digitalisierung auf die Presse – Leistungsschutzrechte für Presseverleger in Deutschland und in Europa, in: Hennemann / Sattler (Hrsg.), Immaterialgüter und Digitalisierung, 2. Assistententagung Grüner Bereich, Baden Baden, 2017, S. 219 f. Schubert spricht sich aufgrund der negativen Erfahrungen mit entsprechenden Leistungsschutzrechten in Deutschland und Spanien vehement gegen eine Einführung auf europäischer Ebene aus.

dass alle Beteiligten mit der notwendigen Rechtklärung überfordert sind. Manche Kritiker sprechen in diesem Zusammenhang von einem „...absehbaren Chaos, das grenzenlos ist.“⁶⁰

VI. Erwartungen an die Bundesregierung

Es lassen sich drei Erwartungen an die neue Bundesregierung formulieren:

- Die Befristung der Vorschriften des Teil 1 Abschnitt 6 Unterabschnitt 4 UrhG gemäß § 142 Absatz 2 sollte schnellstmöglich aufgehoben werden.
- Die Vorschriften zur Angleichung des Urheberrechts an die Erfordernisse der Wissensgesellschaft auf nationaler wie unionsrechtlicher Ebene sollten in der Weise weiterentwickelt werden, dass digitale Technik unabhängig vom Standort der Institutionen auch grenzüberschreitend genutzt werden kann.
- Die Möglichkeit des E-Lending sollte bald eingeführt werden⁶¹.

VII. Fazit

Das UrhWissG hat zwar nicht alle Hoffnungen und Erwartungen erfüllt, die in die Reform von Seiten der Bildungs- und Wissenschaftsorganisationen gesetzt wurden. Insgesamt leistet sie jedoch einen wichtigen und beachtlichen Beitrag dazu, dass das Urheberrecht in Deutschland insgesamt perspektivischer, aber auch anwenderfreundlicher ausgerichtet worden ist. So kommt den Anwendern durch die Angabe von prozentualen Mengenangaben hinsichtlich der zulässigen Weiterverwendung von urheberrechtlich geschützten Materialien ein höheres Maß an Rechtssicherheit zugute. Insbesondere die für den Regelfall festgeschriebene Pauschalvergütung ist als deutlicher Fortschritt gegenüber der bisherigen Rechtslage anzusehen⁶². Ob es noch weiteren Nachbesserungsbedarf gibt, wird indessen erst bei der Anwendung der neuen Vorschriften und den dabei gewonnenen Erfahrungen zeigen können. Insgesamt kann dem Gesetzgeber

⁶⁰ So zum Beispiel *Hegemann*, Ausschließliche Leistungsschutzrechte für (Presse-)Verleger auf EU-Ebene – Lehren aus der Erfahrung in Deutschland, ZUM 2017, 123; *Kreutzer*, Das Leistungsschutzrecht für Presseverleger – Ein gescheiterter Ansatz! ZUM 2017, 127 f. Zur kartellrechtlichen Relevanz dieses Leistungsschutzrechtes vgl. *Nordemann / Wolters*, Google, das Leistungsschutzrecht für Presseverleger und das Kartellrecht, ZUM 2016, 846.

⁶¹ Zur Frage der Geltung der Buchpreisbindung für E-Books *Weck*, Die Erstreckung der Buchpreisbindung auf E-Books, ZUM 2016, 961.

⁶² Der Anspruch auf angemessene Vergütung kann gemäß § 60h Absatz 2 UrhG weiterhin nur durch eine Verwertungsgesellschaft geltend gemacht werden. Zur zukünftigen Aufsicht über die Verwertungsgesellschaften siehe *Kreile*, Kein Freibrief – Inhalt und Grenzen der Staatsaufsicht über Verwertungsgesellschaften, ZUM 2018, 13.

jedoch zugutegehalten werden, dass er einen substantiellen Schritt in die richtige Richtung unternommen hat. Allerdings müssen dem in absehbarer Zeit noch weitere folgen⁶³.

⁶³ Zu einem eher ernüchterten Resümee gelangt *Catherine Stary*, <http://copyrightblog.kluweriplaw.com/2018/01/15/german-reform-use-copyright-protected-works-fields-education-research-will-come-force-soon/?print=pdf>